

geschlagen werden, so kann dies nur mit Zustimmung der Gemeinde geschehen, welcher die letztere Flur gehört.

### §. 30.

Zu §. 63 des Ges.

Das, was dieser §. in Ansehung der Schulden eines Grundstücks bestimmt, gilt keineswegs auch für dessen Realkassen. Die Vereinigung mehrerer Grundstücke durch Hinzuschlagung hat nicht die Wirkung, daß auch die Realkassen derselben gemeinschaftlich werden, vielmehr sind die Realkassen des hinzugeschlagenen Grundstücks ausdrücklich als auf diesem speziell haftend, bei der Eintragung zu bezeichnen. Ein Andres wäre — nach Analogie des §. 62 unter 2 des Gesetzes — nur dann zulässig, wenn die zu den Realkassen Berechtigten, eben so aber auch die hypothekarischen Gläubiger ihre Zustimmung dazu gegeben hätten. (N. vergl. 76 des Gesetzes).

### §. 31.

Zu §. 69 des Ges.

Unter Kosten sind hier sowohl gerichtliche, als außergerichtliche zu verstehen.

### §. 32.

Zu §. 72 des Ges.

Nach Inhalt dieses §. und des damit zu vergleichenden §. 49 des Gesetzes ist es den Beteiligten unbenommen, auch einen höheren oder niedrigeren Kostenbetrag, als den im §. angegebenen von resp. 50 und 10 Thalern festzusetzen und eintragen zu lassen. Ist dies geschehen, so gilt hinsichtlich dieses höheren oder niedrigeren Kostenbetrags dasselbe, was in Ermangelung eines solchen hinsichtlich der im Gesetzesparagraphen bestimmten Normalsummen gilt.

### §. 33.

Zu §. 74 des Ges.

a. Die Grund- und Hypothekenbehörden sind verpflichtet, dem Gläubiger, welcher das im 2. Punkte des §. erwähnte Versprechen erhalten hat, von der Eintragung einer weiteren Hypothek auch dann, wenn diese auf einem gesetzlichen Rechtsstitel beruht, Nachricht zu geben.

b. Wenn der eingetragene Besitzer eines Grundstücks ein Versprechen, dasselbe nicht ohne Vorwissen oder Einwilligung eines Dritten, sei es auch eines hypothekarischen Gläubigers, veräußern oder verpfänden zu wollen, nicht bloß zum Zweck der Sicherung